

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

46

Bank – beziehungsweise den Darlehensnehmer – das ist hier, bei einem Sparvertrag, ebenfalls die Bank. Eine ordentliche Kündigung ermöglicht zudem die Bestimmung in Ziffer 19 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch der Vertrag selbst enthält eine Bestimmung, wonach die Kündigungsfrist drei Monate beträgt. Der Vertrag stellt allerdings nicht zweifelsfrei klar, ob sich die dadurch begründete – ordentliche – Kündigungsmöglichkeit allein an den Sparer oder auch an die Bank richtet. Deshalb bedarf der Vertrag der Auslegung. Dabei sind insbesondere der mit der Absprache verfolgte Zweck und die Interessenlage der Parteien nach dem Grundsatz der beiderseits interessengerechten Auslegung zu berücksichtigen, ferner die sonstigen Begleitumstände, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können (BGH, Urteil vom 29. Mai 2008 – IX ZR 45/07; WM 2008, 1456). Nach seiner Konzeption im Jahr 2005 sollte der Sparvertrag als langfristiges Vertragsverhältnis der Ansammlung oder Anlage von Vermögen durch regelmäßige Ansparvorgänge dienen. Er sollte auf der anderen Seite der Antragsgegnerin ebenso langfristig eine sichere Liquidität verschaffen. Für die sichere Verschaffung dieser Liquidität war die Antragsgegnerin bereit, einen über den damals üblichen Zins hinausgehenden Zinssatz zu gewähren. Dieser sollte mit zunehmender Dauer der sicheren Liquiditätsverschaffung weiter ansteigen, sodass dadurch der Anreiz für den Sparer, die Ansparung während der gesamten vorgesehenen Vertragsdauer „durchzuhalten“, nochmals erhöht wurde. Mit dieser Konzeption des Vertrags wäre es unvereinbar, wenn sich die Bank hiervon während der vereinbarten Zeit, innerhalb derer die Verpflichtung des Sparers zur monatlichen Einzahlung besteht, durch eine ordentliche Kündigung einseitig befreien könnte. Eine Verpflichtung des Sparers zur ratenweise Einzahlung ist nach Ziffer 2 des Vertrags für die gesamte Dauer der Sparvereinbarung begründet worden. Die Gesamtdauer der Sparvereinbarung beträgt aber, wenn sie nicht vorher durch ein einseitiges Verhalten des Sparers beendet wird, 24 Jahre. Aus dieser Konzeption des Sparmodells ergibt sich deshalb, dass innerhalb dieser Zeitdauer eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit seitens der Bank konkludent ausgeschlossen ist.

bb) Im Übrigen scheitern die spezialgesetzlich vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten auch an den Besonderheiten des hier vorliegenden Falls. Eine Kündigung nach § 488 Absatz 3 BGB scheitert be-

reits daran, dass für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit bestimmt ist, nämlich das 24. Ansparjahr. Der Vertrag enthält zwar Bestimmungen dazu, wie zu verfahren ist, wenn das angesparte Guthaben dann nicht abgerufen wird, sondern bestehen bleibt. Dies bewirkt jedoch keine Verlängerung der Dauer der Ratensparvereinbarung mit der Folge, dass diese unbefristet weiterläuft, wie dies in Ziffer 7 der Vereinbarung klargestellt wird; diese Bestimmung soll lediglich einen Streit über die dann geltenden Zinsbedingungen verhindern. Der Anwendbarkeit von § 488 Absatz 3 BGB steht zudem entgegen, dass die Antragsgegnerin das Darlehen noch nicht vollständig empfangen hat; dies ist erst nach Ablauf der Ratensparvereinbarung, also nach 24 Ansparjahren, der Fall. Eine Kündigung nach § 498 Absatz 2 BGB scheidet deshalb aus, weil der Sparvertrag eine feste Verzinsung und nicht, wie dies § 489 Absatz 2 BGB voraussetzt, einen veränderlichen Zinssatz vorsieht. Auch die Höhe des Bonuszinses ist von Anfang an fest vereinbart; er führt keineswegs zur Annahme einer variablen Verzinsung. Schließlich kann auch eine Kündigung nach § 489 Absatz 1 Nr. 1, 1. Halbsatz BGB nicht erfolgen; diese Vorschrift ist nach allgemeiner Ansicht auf das Passivgeschäft von Banken nicht anwendbar (OLG München, Urteil vom 21. November 2011 – 19 U 3638/11).

c) Die Antragsgegnerin kann den Vertrag auch nicht nach § 314 Absatz 1 BGB kündigen.

Nach § 314 Absatz 1 BGB kann jeder Vertragsteil Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung für eine solche außerordentliche Kündigung ist, dass dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 Absatz 1 Satz 2 BGB). Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind oder gar aus der eigenen Interessensphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzu-